Der „Briesetal-Bote" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 4,0 Mark, monatlich 1,0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0,0 Pfennig. Nach auswärts Portozuschlag.

Briesetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofs-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die sechsgespaltene Petitzeile kostet 0 Pfennig, die Reklamezeile 0 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

für ehem. Hofjagdrevier. Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Fernsprecher: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briesetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Anzeigenpreis für die neungespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfennig, auswärts 20 Pfennig. Reklamezeile 80 Pfennig. Berechnung in Goldmark zum amtlichen Dollarkurs

Nr. 150. | Postscheck-Konto: Berlin 62 448 | Sonnabend, den 22. Dezember 1923 | Postscheck-Konto Berlin 62448. | 22. Jahrg.

Gemeinsame Bekanntmachung der Amtsvorsteher von Birkenwerder und Schönfließ.

Schornsteinfeger-Kehrlohntaxe für den Kreis Niederbarnim.

Gemäß § 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) in Verbindung mit den §§ 31 und 40 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger für den Regierungsbezirk Potsdam werden die Gebühren für die von den Bezirksschornsteinfegern auszuführenden Arbeiten wie folgt in Goldmark festgesetzt.

§ 1. Es dürfen erhoben werden: für einmaliges Reinigen

1. eines besteigbaren Schornsteines:	
a) für das erste Stockwerk	0,15 Mark
b) für jedes weitere Stockwerk	0,05 „
2. eines russischen Schornsteines	
a) für das erste Stockwerk	0,10 „
b) für jedes weitere Stockwerk	0,05 „
3. eines besteigbaren Schornsteines in gewerblichen Betrieben, wie Bäckereien, Brauereien, Schmieden, Tischlereien usw.	
a) für das erste Stockwerk	0,25 „
b) für jedes weitere Stockwerk	0,10 „
4. eines russischen Schornsteines in gewerblichen Betrieben	
a) für das erste Stockwerk	0,15 „
b) für jedes weitere Stockwerk	0,10 „
5. eines besteigbaren oder russischen Schornsteines für Zentralheizungen oder Warmwasserversorgung	
a) für das erste Stockwerk	0,60 „
b) für jedes weitere Stockwerk	0,20 „
6. eines besteigbaren Nebenschornsteines (sog. Schlundes) für jedes Stockwerk	0,10 „
7. Rauchkanäle jeder Art für jedes laufende Meter	0,10 „
8. eines Kübelschornsteines	
a) für das erste Stockwerk	0,50 „
b) für jedes weitere Stockwerk	0,25 „

§ 2. Keller und Dachgeschosse zählen als Stockwerk, sofern die Schornsteine daselbst angelegt sind.

Bodengeschosse von mehr als 3 m Durchschnittshöhe zählen stets als Stockwerk.

Sind Schornsteine einschließlich der Aufsätze höher als 3 m über die Dachfläche geführt, so zählen je 3 m als ein besonderes Stockwerk.

§ 3. Für das Abbrennen eines Schornsteines dürfen für jede notwendige Arbeitskraft- und Arbeitsstunde 1,— erhoben werden. Jede angefangene Arbeitsstunde wird als voll gerechnet.

Außerdem hat der Hauseigentümer die erforderlichen Brennstoffe zu liefern und die Kosten der polizeilich vorgeschriebenen Feuerschutzvorkehrungen zu tragen.

§ 4. Für Prüfung eines Schornsteines bei Neu- und Umbauten sowie für sonstige Begutachtung eines Schornsteines dürfen erhoben werden 0,50 Mk., in allen Einzelfällen mindestens 1.— Mk.

§ 5. Die Anrechnung der vorstehenden Gol-markbeträge erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen täglich (auch in den Zeitungen) bekanntgegebenen Goldumrechnungssatz für die Reichssteuer, der am Tage der Zahlung gilt.

§ 6. Die in den vorstehenden §§ aufgeführten Sätze gelten für Städte von über 20000 Einwohnern.

In den Städten bis zu 20000 Einwohnern und den städtischen Ausbauten darf ein Zuschlag von 50% in den Ortschaften und Ausbauten des flachen Landes ein Zuschlag von 100% zu den angegebenen Sätzen erhoben werden.

§ 7. Wird das Reinigen und Prüfen der Schornsteine und Feuerungsanlagen vor 6 Uhr morgens oder nach 5 Uhr nachmittags verlangt, so dürfen 100% der vorstehenden Sätze als Zuschlag erhoben werden.

§ 8. Die Vergütung für das Reinigen von Feuerungsanlagen aller Art, die dem Kehrzwange nicht unterworfen sind unterliegt freier Vereinbarung.

§ 9. Der Kehrlohn ist von dem Hauseigentümer oder dem Hausverwalter zu entrichten.

§ 10. In Streitfällen über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren entscheidet ein Sachverständigenausschuß der Innung unter dem Vorsitze eines bausachverständigen Beamten der Aufsichtsbehörde.

Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu zahlen.

§ 11. Der Kehrlohn ist im Jahresbetrage zu errechnen und in 1/4 oder in vierteljährlichen Raten zu erheben.

Rückständige Kehrgebühren werden, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Kehrgebühren sind innerhalb einer Woche nach der Kehrung und Vorlage der Rechnung (Quittung) fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges kommen 4% Verzugszinsen in Anrechnung.

§ 12. Die erforderlichen Leitern, sowie die zum Herausnehmen des Rußes erforderlichen Gefäße und die Beleuchtung sind an dem Gebrauchsort von dem Hausbesitzer oder seinem Verwalter zu stellen. Die Entleerung der Gefäße gehört nicht zu den Obliegenheiten des Schornsteinfegers.

§ 13. Wenn nach der vorgesehenen ortsüblichen Meldung der zum Reinigen der Schornsteine erschienene Schornsteinfeger an der Arbeit verhindert oder dieses auf Verlangen des Hauseigentümers oder eines Dritten verschoben wird, so hat der Schornsteinfeger das Recht für sein vergebliches Erscheinen von dem Schuldigen eine Versäumnisentschädigung bis zur Höhe der in der Kehrlohntaxe genannten Sätze zu fordern.

§ 14. Strafbestimmung (cfr. § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung)

§ 15. Die vorstehende Kehrlohntaxe tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft, sie gilt auch für nichtbeglichene Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1923.

Die bisherige Kehrlohntaxe nebst den dazu erlassenen Nachträgen wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1923.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.
gez. Schlemminger.

Veröffentlicht.
Birkenwerder, den 20. Dezember 1923.
Der Amtsvorsteher. Jung.

Bergfelde, den 20. Dezember 1923.
Der Amtsvorsteher J. V.: Bors.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Kriegshinterbliebene und -Beschädigte erhalten eine weitere Zahlung am Sonnabend, den 22. d. Mts., desgl. **Kleinrentner**, soweit nicht schon abgeholt.

Birkenwerder, den 21. Dezember 1923.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.

Die Ordnung über Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Borgsdorf ist durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und liegt im hiesigen Gemeindebüro öffentlich aus.

Borgsdorf, den 21. Dezember 1923.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Bayerische Regierungskrise.

Bauernbund gegen Ermächtigungsgesetz.

München, 19. Dezember.

Aus den Vorverhandlungen über das Ermächtigungsgesetz, das heute dem Landtag zur endgültigen Beschlußfassung zugehen sollte, scheint sich eine Regierungskrisis zu entwickeln. Bei der Abstimmung im Haushaltsausschuß wurde das Ermächtigungsgesetz mit der einfachen Majorität von 18 gegen 10 Stimmen angenommen. Für das Gesetz stimmten die beiden Koalitionsparteien, Bayerische Volkspartei und Mittelpartei sowie die Demokraten, gegen das Gesetz der ebenfalls zur Koalition gehörende Bauernbund und die Sozialdemokraten. Damit ist die Annahme des Ermächtigungsgesetzes im Landtagsplenum, die mit zwei Dritteln aller Abgeordnetenstimmen erfolgen muß, gefährdet, zum anderen die bisherige Regierungskoalition gesprengt und der Rücktritt des bauernbündlerischen Landwirtschaftsministers Wutzlhofer gegeben. Unter diesen Umständen erscheint es zweifelhaft, ob Ministerpräsident v. Knilling seine schon vorbereitete Rede im Landtagsplenum halten kann. Wie weit eine Regierungsumbildung nötig ist, wird sich aus dem Ergebnis der Verhandlungen ergeben.

Verhandlungen über die Arbeitszeit.

Berlin, 19. Dezember.

Im Fünfzehner-Ausschuß des Reichstages, der die Verordnungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu beraten hat, begann die allgemeine Aussprache über die Arbeitszeitverordnung. Reichsarbeitsminister Dr. Brauns wies darauf hin, daß die durch die Verordnung erfolgte Regelung der Arbeitszeit keinesfalls eine definitive sein soll, sondern schon durch die Einleitungsformel ausdrücklich als eine vorläufige Maßnahme gekennzeichnet werde. Inhaltlich verfolge die Verordnung die Ziele, unter entsprechender Berücksichtigung der sozialpolitischen Belange wesentliche Hemmungen für die freie und kraftvolle Betätigung des Arbeitswillens mit dem Ziele einer Förderung und Verbilligung der Gütererzeugung zu beseitigen. Allerdings müßten entsprechend der inzwischen eingetretenen weiteren Verschlechterung der Lage die wirtschaftlichen Notwendigkeiten in einigen Punkten stärker betont werden und den inzwischen getätigten freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung getragen werden.

Angenommen wurde bei der Einzelberatung ein Antrag, worin der Regierung nahegelegt wurde, bei der Anführung der Gründe, die eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zulassen, statt der Formulierung „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen" zu wählen im „Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Wiedererzeugung". Die Bestimmung der alten Demobilmachungsverordnung bleibt aufrechterhalten, wonach vom achtstündigen Arbeitstag abgewichen werden kann, wenn die Arbeiten im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Lest und unterstützt die Heimatzeitung.

Erwerbslosenfürsorge.

Die vorgenommene Neuregelung.

Im besetzten Gebiet belief sich die Zahl der Erwerbslosen Ende November auf ungefähr zwei Millionen. Im unbesetzten Gebiet betrug die Zahl der Arbeitslosen am 1. Dezember 1923 1,45 Millionen Vollerwerbslose, 1,83 Millionen unterstützte Kurzarbeiter. Die sprunghafte Zunahme der Erwerbslosigkeit, wie sie in den letzten Wochen zu beobachten war, scheint jetzt nachzulassen. Deutschland hat heute die größte Arbeitslosigkeit, die seit der Führung einer Statistik auf diesem Gebiet festgestellt ist. Für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung sind insgesamt 340 Goldmillionen bis zum 31. März vorgesehen. Seit dem 10. Dezember findet eine Abstufung der Unterstützten nach drei Wirtschaftsgebieten, Ost I, Mitte II und West III, statt, entsprechend den neuen drei Lohngebieten für Reichsarbeiter. Jeder Erwerbslose ist verpflichtet, Arbeit anzunehmen, die ihm körperlich zugemutet werden kann. Weigerung ist nur bei triftigen Gründen zulässig. Seit 1. November wird Unterstützung nur gewährt gegen Arbeitsleistung, soweit Gelegenheit dazu besteht. Bei mangelnder Arbeitsmöglichkeit haben Jugendliche an Lehrkursen teilzunehmen.

Die Unterstützungssätze

Die wocheniäglichen Unterstützungshöchstsätze betragen vom 10. Dezember ab bis auf weiteres in der obersten Ortsklasse im Wirtschaftsgebiet III wie bisher für Männer über 21 Jahre 780, unter 21 Jahren 470; für Frauen über 21 Jahre 620, unter 21 Jahren 360. Als Familienzuschläge für den Ehegatten 200, für jedes Kind und jeden sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen 150 Milliarden Mark. Im Wirtschaftsgebiet II sind für die gleichen Gruppen zu zahlen: 700, 420, 560, 330, 190, 140. Im Wirtschaftsgebiet I 610, 360, 490, 280, 160 und 120 Milliarden Mark. Die Ortsklassenspanne beträgt im Westen je 50, 30, 40 20, 10, 10., in der Mitte 50, 30, 40, 20, 10, 10, im Osten 40, 20, 30, 20, 10, 10 Milliarden Mark.

Sieg der mexikanischen Aufständischen.

Präsident de la Huertas?

Die letzten Meldungen aus Mexiko berichten über entscheidende Siege der provisorischen Regierung in Veracruz. Die Meldungen werden durch das mexikanische Generalkonsulat in Hamburg bestätigt. Die Stadt Oaxaca sowie der nördliche Teil Yucatans sind zu der neuen Regierung übergegangen. Die Präsidentschaftskandidaten Madero und Villareal sind zugunsten de la Huertas zurückgetreten. Das Generalkonsulat in Hamburg sowie fast sämtliche Konsulate in Deutschland und den anderen europäischen Ländern haben

Weihnachtsfreude!

bereiten wir unserer werten Kundschaft, indem wir unsere Aufsehenerregenden billigen Preise **bis zum 31. Dezember** aufrecht erhalten.

Lack-Schuhe
Rand gedoppelt, elegante, halbspitze und runde Fasson, Pompadour- und gewöhnlicher Absatz 12.80 M.

Herren-Stiefel
echt Rindbox, Derby, feste Strapaziersohlen, als Winterstiefel geeignet 12.80 M.

Damen-Schuhe
Boxcalf, runde, bequeme Form, niedriger Absatz . . . . 9.75 M.

Burschenstiefel
Extra dauerhaft gearbeitet besonders feste Leder-sohlen . . . 10.85 M.

134 Invalidenstrasse 134
an der Gartenstrasse, 2 Minuten vom Stettiner Bahnhof.
Sonntag geöffnet von 1–5 Uhr.

Wirtschafts-Magazin für **Haus und Küche**
Berlin, Chausseestraße 111-112
am Stettiner Bahnhof
speziell Aluminium-, Emaille, Gußeisen-, Ton-Geschirre